

Satzung des Körner Kultur- und Kunstverein e. V.

Präambel

Bürger und Bürgerinnen des Ortsteils Körne haben sich seit längerer Zeit in der Ideenwerkstatt Körne für ein besseres Erscheinungsbild ihres Wohnortes ausgesprochen und erfolgreich eingesetzt. Die Stadt Dortmund kann mit öffentlichen Mitteln viele Maßnahmen in diesem Sinne durchführen. Der historische und unverwechselbare Eigencharakter Körnes aber kann nur mit Hilfe der Anwohner und der geschäftlich bzw. unternehmerisch tätigen Bürger gefördert werden. Es soll ein Verein gegründet werden, der das Interesse der Menschen hier weckt, verstärkt und Initiativen unterstützt und realisiert, die das öffentliche Erscheinungsbild Körnes durch kulturelle, künstlerische oder historische Elemente verbessern können.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

„Körner Kultur- und Kunstverein e. V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.

§ 2

Der Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Zweck des Vereins ist die Verbesserung des Erscheinungsbildes Körnes durch kulturelle, künstlerische, historische Elemente und Aktivitäten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Förderung baulicher Maßnahmen, Wettbewerbe und Planungsaufträge, die durch Verwendung künstlerischer und/oder historischer Elemente zur Verbesserung des Erscheinungsbildes Körnes beitragen.
 - Durchführung von kulturellen, künstlerischen oder kunsthistorischen Veranstaltungen.
 - Die Pflege und Förderung von Kunstsammlungen, künstlerischen Nachlässen, Bibliotheken, Archiven und sonstiger Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, die durch Ausstellungen oder sonstige öffentliche Veranstaltungen zur Verbesserung des Erscheinungsbildes von Körne beitragen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder dieser gleichgestellte Vereinigung werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Begründung.
3. Die Ablehnung oder Annahme ist nicht anfechtbar.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tode des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein und Streichung des Mitglieds
2. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt oder in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht. Über den Ausschluss eines Nichtvorstandsmitgliedes entscheidet der Vorstand. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied, das länger als 12 Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, ohne Mahnung aus der Mitgliederliste streichen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand (§ 7)
- b. die Mitgliederversammlung (§§ 8 und 9)
- c. die Ausschüsse (§ 10)

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem ersten Vorsitzenden
 - der/dem zweiten Vorsitzenden
 - der/dem dritten Vorsitzenden
 - zwei weiteren Vorstandsmitgliedern
 - der Schriftführerin/dem Schriftführer
 - der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
2. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der/die erste und der/die zweite Vorsitzende, von denen jeder/jede für sich allein berechtigt ist, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die internen Befugnisse festgelegt werden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder und von den juristischen Personen, die auch Mitglied im Verein sind, bevollmächtigte Vertreter. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung der Mitglieder beschließt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Dies gilt auch für die Bestellung und Widerruf der Bestellung des Vorstandes. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorstand kann weitere Versammlungen einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
5. Die Mitglieder sind von dem Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einzuladen.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Protokollführer und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9

Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beitragsordnung (§ 5), die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes (§ 7), den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes (§ 4.3), über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins (§ 11). Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

§ 10

Ausschüsse

Ausschüsse können im Bedarfsfall vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung eingesetzt werden. Sie sollen den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dortmund, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu Zwecken zu verwenden hat, die in § 2 dieser Satzung beschrieben sind.